

Charles Apothéloz-Stiftung Berufliche Vorsorge für Kulturschaffende

Zürich

ANLAGEREGLEMENT

(gültig ab 1. Juli 2023)

I ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Dieses Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Charles Apothéloz-Stiftung Berufliche Vorsorge für Kulturschaffende (nachstehend CAST) zu beachten sind. Für alle Anlagekategorien gelten die gesetzlichen und stiftungsaufsichtsrechtlichen Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen, insbesondere Art. 49ff BVV2.

Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre. Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass:

- i. die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
- ii. die anlagepolitische Risikofähigkeit beachtet und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
- iii. im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwerterhaltung der Vermögenswerte erzielt werden kann.

Die CAST erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre jeweilige Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert.

Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der CAST sowie die langfristigen Rendite- und Risiko-Eigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen. Die CAST achtet bei der Anlage des Vermögens darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 2 BVV2).

Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Die gültige strategische Vermögensstruktur ist im Anhang aufgeführt.

Die Verwaltung der Anlagen hat durch ausgebildete Fachleute zu erfolgen. Als Anlageziel wird eine ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung unter Beachtung von Sicherheit, Risikoverteilung, Rendite und Liquidität angestrebt und es ist bei der Anlage des Vermögens in erster Linie darauf zu achten, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist:

- Sicherheit: die Vermögensanlagen sind sorgfältig auszuwählen, zu bewirtschaften und zu überwachen.
- Risikoverteilung: in geographischer, wirtschaftlicher und währungsmässiger Hinsicht, die Mittel müssen insbesondere auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige verteilt werden.
- Rendite: als Rendite ist ein den jeweiligen Marktverhältnissen entsprechender Ertrag anzustreben, der sich je nach Anlageart aus Zinsen, Dividenden, Bezugsrechten, Gratisaktien und Kursgewinnen ergibt.
- Liquidität: die Anlagen sind so vorzunehmen, dass sie - unter normalen Verhältnissen - zur Sicherstellung der jederzeitigen Anspruchserfüllung, innert der vom Stiftungsrat festgesetzten Fristen, realisierbar sind (zeitliche Staffelung).

II AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der CAST umfasst die folgenden 3 Ebenen mit Anlageentscheidungsbefugnissen:

- Stiftungsrat
- Anlageausschuss
- Externe Vermögensverwalter/Banken

Die Führungsorganisation wird bei Vermögensbewirtschaftung von den folgenden Funktionen unterstützt:

- Geschäftsführung
- Optional: unabhängiger Investment Controller/Consultant
- Optional: Reporter

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen selbstverständlich einer strengen Vertraulichkeit. Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV2).

Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der seit 1. Januar 2009 gültigen ASIP-Charta verpflichtet.

Gemäss Art. 48h Abs. 2 BVV2 müssen Vermögensverwaltungsverträge, welche von der CAST zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abgeschlossen werden, spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die CAST aufgelöst werden können.

Sämtlichen mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind Eigengeschäfte im Sinne von Art. 48j BVV2 (unter anderem Front / Parallel / After Running) untersagt.

Bedeutende Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind nur zulässig, falls Konkurrenzofferten eingefordert werden, die Bedingungen marktüblich sind und Transparenz über die Vergabe besteht (Art. 48i BVV2).

A Der Stiftungsrat

- i. trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens
- ii. erlässt die langfristige Anlagestrategie und die vorliegenden Anlagerichtlinien
- iii. kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Anlageausschuss und externe Vermögensverwalter delegieren
- iv. entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Kursschwankungsreserven auf Antrag des Anlageausschusses
- v. wählt den Investment Controller/Consultant auf Antrag des Anlageausschusses
- vi. überwacht die Offenlegung persönlicher Vermögensvorteile durch die mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens beauftragten Personen (Art. 48k BVV2)
- vii. erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Destinatäre bzw. der verantwortlichen Organe über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate sowie die Kosten der Vermögensverwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr

B Der Anlageausschuss

Der Anlageausschuss ist ein Fachgremium des Stiftungsrates für die Bewirtschaftung der Finanzanlagen und setzt sich aus stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Der Anlageausschuss

- i. ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich
- ii. entscheidet über die Gewährung von Privatmarktdarlehen und Hypotheken und legt den marktüblichen Zinssatz fest
- iii. regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfoliomanager) und überwacht deren Anlagetätigkeit und Anlageerfolg
- iv. überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan
- v. orientiert den Stiftungsrat gemäss Informationskonzept über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen
- vi. kann bei Bedarf und je nach Sachgeschäft weitere externe Fachpersonen beiziehen
- vii. entscheidet über die externen Partner und Vermögensverwalter (Banken, Portfoliomanager), mit denen die CAST in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Finanzanlagen zusammenarbeitet
- viii. beantragt dem Stiftungsrat die Wahl des Investment Controllers/Consultants

C Die Vermögensverwaltung und Banken

Als Vermögensverwalter kommen nur Personen und Institutionen in Frage, die im Sinne von Art. 48f Abs. 2 BVV2 dazu befähigt sind und Gewähr über die Erfüllung von Art. 51b BVG und Art. 48g-I BVV2 bieten. Als externe Personen und Institutionen dürfen nur betraut werden:

- i. Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934
- ii. Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995
- iii. Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006
- iv. Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004
- v. im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge. Jeder Verwaltungsauftrag muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:

- i. Start-Volumen
- ii. Zielsetzung des Mandates
- iii. Benchmark (i.d.R. neutrale Gewichtung mit takt. Bandbreiten)
- iv. Investitionsgrad (max. 100%)
- v. Zulässige Anlagen
- vi. Einsatz derivater Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis)
- vii. Methode der Performance-Berechnung
- viii. Inhalt und Häufigkeit des Reportings
- ix. Kosten (abschliessende Aufzählung) inkl. die Berechnungsmethode der Verwaltungskosten
- x. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
- xi. jährliche schriftliche Offenlegung und Ablieferung von aufgrund des Mandats erhaltenen oder bezahlten Retrozessionen, Rückvergütungen oder ähnlichen Flüssen mit dieser Eigenschaft.

D Die Geschäftsführung

- i. ist verantwortlich für die laufende Bewirtschaftung der Liquiditätsreserve
- ii. erstellt periodisch einen Liquiditätsplan
- iii. ist zuständig für die Betreuung der Vermögensverwalter.
- iv. ist für die Durchführung der Festhaltung der Entschädigung und Abgabe aller persönlichen Vermögensvorteile der mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens beauftragten Personen verantwortlich (Art. 48k BVV2)

E Der unabhängige Investment Controller/Consultant

Der vom Anlageausschuss beauftragte unabhängige Investment Controller/Consultant nimmt folgende Aufgaben wahr:

- i. unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Umsetzung der Anlagestrategie und Überwachung des Anlageprozesses
- ii. erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie zuhanden des Anlageausschusses
- iii. unterstützt die Geschäftsführung, die Durchführungsstelle und den Anlageausschuss bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter sowie bei der Auswahl neuer Vermögensverwalter
- iv. erstellt periodisch eine Studie zur Ermittlung des Sollwertes der Wertschwankungsreserve gemäss dem Reglement Rückstellungen und Schwankungsreserven sowie vergleicht den ermittelten Wert mit den vorhandenen Reserven
- v. berät den Stiftungsrat und den Anlageausschuss mit Bezug auf die laufende Optimierung der Anlageorganisation
- vi. überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien
- vii. steht dem Stiftungsrat und dem Anlageausschuss bei Bedarf als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung
- viii. bereitet führungsrelevante Controller-Informationen auf

F Reporter

Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Der Reporter hat über die verschiedenen Überwachungsinhalte periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.

Mit der Berichterstattung ist sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.

III ANLAGEBESTIMMUNGEN

In Ausführung der vorstehend erwähnten „Allgemeinen Grundsätze“ gilt bei der Anlage des Vermögens Folgendes:

- Die bei der Anlage des Vermögens eingegangenen Risiken müssen mittel- und langfristig mit den Verpflichtungen der Vorsorgestiftung übereinstimmen. Es ist zudem den jeweils vorhandenen Schwankungsreserven (Risikofähigkeit) gebührend Rechnung zu tragen.
- Die Anlage des Vermögens soll nur in Titel erfolgen, deren Risiken transparent und berechenbar sind. Von nicht klar beurteilbaren Anlageinstrumenten (wie beispielsweise gewisse strukturierte Produkte oder Hedge Fonds) ist Abstand zu nehmen.

Ziel soll es sein, für die von der Vorsorgestiftung eingegangenen Risiken bei der Anlage des Vermögens eine angemessene Rendite zu erhalten.

Im Rahmen der Vermögensbewirtschaftung sollen im Einklang mit Ziffer 3 auch Klima-, Umwelt-, Sozial- und Corporate Governance-Aspekte beachtet werden.

A Definition des Vermögens

Das Vermögen entspricht der in der Bilanz ausgewiesenen Summe der Aktiven, ohne einen allfälligen Verlustvortrag.

Die Bewertungsgrundsätze für das Vermögen richten sich nach Art. 48 BVV2 sowie Swiss GAAP FER 26.

Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag entsprechend den Bestimmungen von Art. 48 BVV2 bzw. Swiss GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3 zu bewerten. Für Wertschriften sind die Kurse der Depotbank/en massgebend.

B Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV2

Die Vorsorgestiftung kann von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 BVV2 Gebrauch machen. Erweiterungen bezüglich der zulässigen Anlagen sowie deren Begrenzungen werden in den nachstehenden Absätzen geregelt und hervorgehoben. Die Einhaltung von Art. 50 Abs. 4 BVV2 wird bei der Inanspruchnahme von erweiterten Anlagemöglichkeiten in der jährlichen Berichterstattung der Vorsorgeeinrichtung mittels eines Berichts schlüssig dargelegt.

C Zulässige Anlagen nach Art. 53 BVV2

Die Vorsorgestiftung kann in sämtliche Anlagen, welche unter Art. 53 BVV2 aufgeführt werden investieren. Sämtliche rechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen aus Art. 53a BVV2 (Risikoarme Anlagen) und Art. 54 BVV2 (Begrenzung einzelner Schuldner) sind jederzeit einzuhalten.

Alternative Anlagen umfassen sämtliche nicht-traditionellen Vermögensanlagen sowie Forderungen, welche nach Art. 53 Abs. 3 BVV2 als Alternative Anlagen klassifiziert werden. Sie dürfen nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte vorgenommen werden, mit der Ausnahme von Forderungen in Form von ewigen oder hybriden Anleihen (u.a. Perpetuals). Diese Anlagen sind als Direktanlage zulässig.

Wenn möglich, sollen die Umsetzungen mittels kollektiver Anlagen vorgenommen werden. Für Kollektivanlagen gelten die Bestimmungen aus Art. 56 (Kollektive Anlagen). Darlehen und Hypotheken stellen eine zulässige Vermögensanlage dar. Darlehen an Destinatäre und Dritte sind durch den Stiftungsrat auf Antrag des Anlageausschusses zu genehmigen und müssen grundpfandgesichert sein. Der Zinssatz wird marktkonform festgesetzt.

Es werden in der Regel nur erstrangige Hypotheken auf Liegenschaften, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, gewährt. Die maximale Belehnungsgrenze beträgt 60 % des Verkehrswerts. Der Stiftungsrat kann auf Antrag des Anlageausschusses Ausnahmen bewilligen. Direkte Hypotheken und Privatmarktdarlehen

werden zum Nominalwert bewertet. In Ausnahmefällen kann er mit einer marktüblichen Bewertungsmethode ermittelt werden. Die Verkehrswerte sind periodisch zu überprüfen. Zusätzlich zur Bewertung der belehnten Liegenschaft ist die Kreditqualität der Schuldner sorgfältig zu beurteilen und regelmässig zu überprüfen. Es dürfen nur derivative Finanzinstrumente von Anlagen, welche unter Art. 53 BVV2 aufgeführt sind, eingesetzt werden. Die Bestimmungen aus Art. 56a (Derivative Finanzinstrumente) sind jederzeit einzuhalten. Die Charles Apothéloz-Stiftung Berufliche Vorsorge für Kulturschaffende (CAST) ist eine kleine finanzielle Gegenpartei. Zulässig sind Geschäfte mit einer finanziellen Gegenpartei («FCP») schweizerischem Domizil. Der Handel von Derivaten, die nicht über einen Handelsplatz (d.h. eine Börse) gehandelt werden und für die keine Clearingpflicht besteht, ist nicht erlaubt. Eine Ausnahme besteht für Währungsswaps und –termingeschäfte.

Das Vermögen, vermindert um Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungen, darf nicht ungesichert beim Arbeitgeber angelegt werden, soweit es zur Deckung der Freizügigkeitsleistungen sowie zur Deckung der laufenden Renten gebunden ist. Der zuständigen Aufsichtsbehörde ist innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin zu melden, wenn reglementarische Beiträge nicht überwiesen sind.

IV AUSÜBUNG DER AKTIONÄRSRECHTE

Für die Ausübung der Aktionärsrechte gelten die Artikel 71a und 71b des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie die Richtlinien im Anhang. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes.

Die Bestimmungen sind auf Aktiengesellschaften nach dem Schweizer Obligationenrecht mit Sitz in der Schweiz anwendbar, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind.

V WERTSCHWANKUNGSRESERVEN

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve wird mit einem Konfidenzniveau von 97.5% und einem Zeithorizont von einem Jahr berechnet. Dabei wird als Basis der Berechnung nicht auf das normalverteilte historische Risiko der jeweiligen Anlagekategorien zurückgegriffen, sondern auf eine realitätsnahe Modellierung der Risiken. Die Zielgrösse wird einmal jährlich mittels einer Value-at-Risk Berechnung plausibilisiert.

Die Höhe des Zielwerts der Wertschwankungsreserve ist dem Anhang zu entnehmen.

Die Regeln für die Bildung und Auflösung von Wertschwankungsreserven werden in einem separaten Reglement festgehalten.

VI ÄNDERUNGEN

Dieses Anlagereglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

VII INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Anlagereglement wurde vom Stiftungsrat am 27. Juni 2023 genehmigt und auf den 1. Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Sämtliche Anpassungen des Reglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.

ANHANG / Anlagestrategie per 1. Juli 2023

Aufteilung des Vermögens auf Anlagekategorien (strategische Allokation)

Damit die Stiftung ihre Renditeziele innerhalb der festgesetzten Risikotoleranz erreichen kann, verteilt sie ihr Vermögen auf eine grosse Zahl verschiedener Anlagekategorien. Mit dieser Diversifikation kann sie das Anlagerisiko senken, da schlechte Renditen einzelner Anlagekategorien in einem Jahr durch gute Ergebnisse anderer Kategorien kompensiert werden können. Die konkrete Festlegung der Anlagestrategie erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklung der Verpflichtungen, der Minimal- und Zielrendite, der Risikotoleranz der Stiftung sowie der Rendite- und Risikoerwartungen der einzelnen Anlagekategorien.

Anlagestrategie Gesamtvermögen

Anlagekategorien	Anlagestrategie	Bandbreiten	
Beschreibung	Sollwert	untere Bandbreite	obere Bandbreite
Liquidität	2.5%	0.0%	10.0%
Nominalwerte	38.0%	10.0%	50.0%
Hypotheken	5.0%	0.0%	10.0%
Grundpfandgesicherte Darlehen	4.0%	0.0%	5.0%
Obligationen CHF	4.0%	1.0%	8.0%
Obligationen Fremdwährungen	17.0%	7.0%	23.0%
Obligationen Emerging Markets	4.0%	0.0%	10.0%
Obligationen High Yield	4.0%	2.0%	8.0%
Wandelanleihen	0.0%	0.0%	5.0%
Aktien	30.0%	16.0%	37.0%
Aktien Schweiz	6.0%	2.0%	12.0%
Aktien Welt	18.0%	13.0%	23.0%
Aktien Emerging Markets	6.0%	1.0%	11.0%
Immobilien	25.0%	15.0%	30.0%
Immobilien Schweiz	25.0%	15.0%	30.0%
Immobilien Ausland	0.0%	0.0%	5.0%
Alternative Anlagen	4.5%	0.0%	10.0%
Private Equity	0.0%	0.0%	5.0%
Hedge Funds	0.0%	0.0%	5.0%
Alternative Credit	4.5%	0.0%	9.0%
Total	100.0%		
Fremdwährungs-Exposure	10.0%	0.0%	20.0%

Anlagestrategie AXA

Anlagekategorien	Anlagestrategie	Bandbreiten	
Beschreibung	Sollwert	untere Bandbreite	obere Bandbreite
Liquidität	2.5%	0.0%	10.0%

Nominalwerte	38.0%	10.0%	50.0%
Hypotheken	5.0%	0.0%	10.0%
Obligationen CHF	5.0%	1.0%	8.0%
Obligationen Fremdwährungen	18.0%	7.0%	23.0%
Obligationen Emerging Markets	5.0%	0.0%	10.0%
Obligationen High Yield	5.0%	2.0%	8.0%
Wandelanleihen	0.0%	0.0%	5.0%
Aktien	30.0%	16.0%	37.0%
Aktien Schweiz	6.0%	2.0%	12.0%
Aktien Welt	18.0%	13.0%	23.0%
Aktien Emerging Markets	6.0%	1.0%	11.0%
Immobilien	25.0%	15.0%	30.0%
Immobilien Schweiz	25.0%	15.0%	30.0%
Immobilien Ausland	0.0%	0.0%	5.0%
Alternative Anlagen	4.5%	0.0%	10.0%
Private Equity	0.0%	0.0%	5.0%
Hedge Funds	0.0%	0.0%	5.0%
Alternative Credit	4.5%	0.0%	9.0%
Total	100.0%		
Fremdwährungs-Exposure	11.0%	0.0%	20.0%

Für jede Kategorie wird die Bandbreite im Rahmen der ALM-Analyse festgelegt. Die unteren und die oberen taktischen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen. Kommt es zu Über- oder Unterschreitungen von strategischen Bandbreiten, muss die AKO den Stiftungsrat informieren und gleichzeitig Massnahmen vorschlagen, welche dazu geeignet sind, die Vermögensaufteilung so bald als möglich – in der Regel spätestens innerhalb von 6 Monaten – wieder in die Bandbreiten zurückzuführen. Bei Illiquiden Anlagen wie z.B. Immobilien AST, CLOs oder Private Equity ist jedoch bei einer passiven Verletzung der oberen Bandbreite von einem unmittelbaren Verkauf abzusehen.

ANHANG / Strategie Indizes per 1. Juli 2023

Anlagekategorien	Index / Benchmark
Liquidität	FTSE Eurodeposit 3 Monate (CHF)
Nominalwertanlagen	Gewichteter Index der Kategorien
Hypotheken	Swiss Bond Index (SBI) Domestic Swiss Pfandbrief
Grundpfandgesicherte Darlehen	Portfolio Performance
Obligationen CHF	Swiss Bond Index (SBI) AAA-BBB
Obligationen FX	Bloomberg Barclays Global Aggregate, (CHF hedged)
Obligationen EM	J.P. Morgan EMBI Global Diversified Composite 50% & J.P. Morgan Corporate EMBI Broad Diversified Composite 50% (CHF hedged)
Obligationen High Yield	Bloomberg Global High Yield (TR) Value Unhedged USD
Wandelanleihen	Bloomberg Barclays Global Aggregate, (CHF hedged)
Aktien	Gewichteter Index der Sub-Kategorien
Aktien Schweiz	SPI (TR)
Aktien Welt	MSCI World ex Switzerland (NR) (CHF hedged)
Aktien Emerging Markets	MSCI Emerging Markets (NR), (unhedged)
Immobilien	KGAST Immo Index
Immobilien Schweiz	KGAST Immo Index
Immobilien Ausland	KGAST Immo Index
Alternative Anlagen	Gewichteter Index der Sub-Kategorien
Private Equity	MSCI World (NR), (CHF hedged)
Hedge Funds	FTSE Eurodeposit 3 Monate (CHF) +2.0%
Alternative Credit	FTSE Eurodeposit 3 Monate (CHF) +2.0%

ANHANG / Zielwert der Wertschwankungsreserven per 1. Juli 2023

Der Zielwert der Wertschwankungsreserven beträgt 15% der Summe von Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen.

ANHANG / AUSÜBUNG DER AKTIONÄRSRECHTE

I. Stimmpflicht als Aktionärin

1. Der Stiftungsrat legt zusammen mit dem Anlageausschuss nachfolgend die Grundsätze fest, wie die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen.
2. Er kann die Umsetzung der Grundsätze sowie den Entscheid, bei welchen Aktiengesellschaften und in welcher Form die Aktionärsrechte wahrgenommen werden sollen, an den Anlageausschuss delegieren. Der Anlageausschuss informiert den Stiftungsrat anlässlich der ordentlichen Stiftungsratssitzungen über seine Tätigkeit. Es besteht keine vorgängige Informationspflicht des Anlageausschusses über stattfindende Generalversammlungen. Es sind folgende Grundsätze zu beachten:
3. Die Stimm- und Wahlrechte der von der Stiftung direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch im Interesse der Destinatäre ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:
 - Wahlen (Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten, Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters),
 - Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat),
 - Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).
4. Für die Beurteilung der Anträge orientiert sich die CAST am langfristigen Interesse der Aktionäre. Im Zentrum steht dabei das dauernde Gedeihen der CAST.
5. Sofern eine Kollektivanlage Aktien enthält, sie aber der CAST die Wahrnehmung der Aktionärsrechte nicht einräumt, werden diese auch nicht wahrgenommen.
6. Enthält eine Kollektivanlage Aktien und ermöglicht sie der CAST die verbindliche Mitwirkung an Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung, dann werden die Stimm- und Wahlrechte wie bei den direkt gehaltenen Aktien ausgeübt.
7. Besteht für die CAST die Möglichkeit, zuhanden der Kollektivanlage eine Stimm- und Wahlpräferenz zu äussern, dann entscheidet der Anlageausschuss, ob und wie weit sie davon Gebrauch machen will.
8. Die Interessen der Destinatäre gelten als gewahrt, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt/gewählt wird. Es wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird. Die Entscheidungsträger orientieren sich daher an der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit (Art. 71 BVG: Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung) bzw. wenn sämtliche Regeln einer guten Corporate Governance im weiteren Sinne berücksichtigt werden und die Abstimmungen und Wahlen basierend auf ökonomischen-, sozialen- und ökologischen Kriterien erfolgen.
9. Die Stimmrechte werden im Sinne des Verwaltungsrates ausgeübt, wenn die Anträge nicht im Widerspruch zu den Interessen der Versicherten stehen und sich an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit orientieren.
10. Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere Übernahmen, Zusammenschlüsse, bedeutende personelle Mutationen im Verwaltungsrat oder in der Geschäftsleitung, Opposition gegen die Anträge des Verwaltungsrats) beschliesst der Stiftungsrat, wie das Stimmrecht auszuüben ist und erteilt die nötigen Weisungen.
11. Der Stiftungsrat bzw. der Anlageausschuss beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden.
12. Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Anlage-Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden.
13. Das Stimmverhalten bei börsenkotierten Schweizer Gesellschaften wird quartalsweise in einem zusammenfassenden Bericht offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden erläutert.

II. Grundsätze des Interesses der Versicherten

Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient und nachhaltig ist. Nachhaltigkeit bedeutet:

- Finanziell gesundes Wachstum ist höher zu gewichten als eine hohe Dividende (langfristige Eigenfinanzierung der Aktiengesellschaft);
- Nachhaltige Finanzierung der Gesellschaft durch Eigenkapital ist höher zu gewichten als Rückerstattung von Kapitaleinlagen.

Die Vorsorgestiftung orientiert sich daher bei der Wahrnehmung der Stimmrechte an den Grundsätzen Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit.

III. Offenlegungspflicht

1. Die Vorsorgestiftung muss mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen ist. Die Offenlegung kann zusammen mit der Jahresrechnung, auf der Internetseite der Vorsorgestiftung oder auf andere geeignete Weise erfolgen.
2. Folgt die Vorsorgestiftung den Anträgen des Verwaltungsrates nicht oder enthält sie sich der Stimme, so muss sie das Stimmverhalten im Bericht detailliert offenlegen.

IV. Umsetzung

Der Stiftungsrat überträgt die Umsetzung vorstehender Bestimmungen dem Anlageausschuss.